

Vorstandsinformation (017) - ergänzt -

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführung,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag
Datum: 27.05.2004
erstellt von: Ingobert Dittrich, DK9MD, Holger Thomsen, DB6KH, RTA-
Mitglieder, DARC-Mitarbeiter / Referenten / Stäbe und Christina
Hildebrandt, DO1JUR
verteilt von: Sekretariat Jur. VBB – Frau Stackebrandt

Ergänzung

Anlage Schreiben an Abgeordnete

Das Schreiben an Abgeordnete des Deutschen Bundestages hier als Mustertext ist der Vorstandsinfo 017 noch beizufügen.

Anlage

Vorsitzender:
Dipl.-Phys. Ingobert Dittrich, DK9MD

RTA Runder Tisch Amateurfunk
Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

Geschäftsstelle Lindenallee 4
D-34225 Baunatal

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, D-34225 Baunatal

Deutscher Bundestag
Herrn MdB Hubertus Heil
Platz der Republik 1

11011 Berlin

25.05.2004

**Vorlage der Amateurfunkverordnung im Entwurf durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit;
Bitte um Unterstützung des Vortrags des Runden Tisches Amateurfunk**

Sehr geehrter Herr Heil,

zunächst vielen Dank für Ihre bisherige Unterstützung in Sachen Amateurfunkverordnung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Als dem Amateurfunk damit bislang immer sehr aufgeschlossenes Mitglied des Deutschen Bundestages möchten wir Sie hiermit noch einmal um Unterstützung unserer Positionen bitten.

Der Runde Tisch Amateurfunk ist ein seinerzeit vom Ausschuss für Post und Telekommunikation gewünschtes und im nachhinein vom damaligen Bundesministerium für Post und Telekommunikation legimitiertes Gremium zur Vertretung der Interessen der Funkamateure in Deutschland. Von den ca. 80.000 Funkamateuren in Deutschland haben sich mit nunmehr 16 Mitgliedsverbänden ca. 55.000 Funkamateure im RTA zusammengeschlossen. Dadurch wird eine effektive Interessenvertretung gegenüber der Politik, der Verwaltung und anderen Verbänden möglich.

So ist der RTA auch, wie es das Amateurfunkgesetz vom 1997 vorsieht, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in die Erstellung einer neuen Amateurfunkverordnung eingebunden worden.

Trotz mehrfacher Stellungnahmen unsererseits gegenüber dem BMWA sowie der für uns direkt zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind jedoch in dem uns nun vorgelegten Entwurf einer Amateurfunkverordnung mit Stand vom 19.04.2004 wesentliche Punkte immer noch nicht zufriedenstellend geregelt.

Mit den nachfolgenden Ausführungen bitten wir Sie um Unterstützung gegenüber dem BMWA, da es sich um elementare Punkte für den Amateurfunk in Deutschland handelt.

Relaismissbräuche und Kompetenzen / Aufgaben der RegTP

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bezieht die Aufgabe der Regulierungsbehörde gemäß AFuG, die Einhaltung des Gesetzes und der aufgrund des AFuG erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen, ausschließlich auf technische/regulatorische Aspekte.

Der RTA und in der Praxis insbesondere seine Mitgliedsverbände sehen jedoch vor Ort das Problem, dass einige Störer und Randalierer innerhalb der Amateurfunkgemeinschaft den Funkbetrieb über die Amateurfunkrelais durch vorsätzliche Störungen, Beleidigungen und Verstöße gegen andere Gesetze weitestgehend unmöglich machen. Technische Möglichkeiten innerhalb des Amateurfunks sind weitestgehend „ausgereizt“. Der RTA hat immer wieder gefordert, diese Missbräuche, insbesondere über die Relaisfunkstellen durch Festlegungen in der Amateurfunkverordnung einzudämmen und der Regulierungsbehörde die Möglichkeiten an die Hand zu geben, in solchen Extremfällen überwachend einzugreifen.

Wie gesagt, es geht dem Amateurfunk um einige Störer und Randalierer und nicht um eine generelle Kontrolle der Inhalte von Aussendungen des Amateurfunkdienstes.

In dem uns seitens des BMWA zugesandten Entwurfstext, ist dieser Umstand trotz mehrfachen Anmahnungen wiederum nicht zufriedenstellend geregelt. Wir sehen in dem Umstand allerdings eine bedeutsame Voraussetzung für die weitere Ausübung des Hobbys in den kommenden Jahrzehnten.

Wir möchten daher folgenden Vorschlag unterbreiten, den Sie bitte an das BMWA herantragen möchten.

Im § 16 Abs. 8 Satz 2 soll folgendes hinzugefügt werden: „...vorsätzliche Störungen, Beleidigungen sowie Verstöße gegen andere Gesetze...“ Gleichzeitig soll in Abs. 9 verdeutlicht werden, dass darunter missbräuchliche Benutzungen zu verstehen sind.

§ 16 Abs. 10 sollte wie folgt lauten: „Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 sowie bei Handlungen, die den Festlegungen des § 2 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes widersprechen, kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes durchführen.“

Störungen und Maßnahmen bei Störungen

§ 17 der Amateurfunkverordnung ist trotz unserer mehrfachen Vorschläge immer noch nicht so gelungen, wie es auf der Basis des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und der die Funkdienste regelnden Gesetze erforderlich wäre. Nach wie vor ist die Nachweis- und Mitwirkungspflicht des Betreibers eines Gerätes mit unzureichender elektromagnetischer Verträglichkeit an seinem Betriebsort nicht ausreichend hervorgehoben. Auf der anderen Seite wünschen wir uns entsprechend dem EMVG, die dort festgelegten Abhilfemaßnahmen der RegTP in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bei einem Fall elektromagnetischer Unverträglichkeit.

Gewollte und saubere Nutzaussendungen des Amateurfunks dürfen außerdem nicht als unerwünschte Aussendungen definiert werden. So ist die Definition der unerwünschten Aussendungen im § 2 (Begriffsbestimmungen) falsch. Die korrekte und international verbindliche Definition ist in dem Grundsatzdokument VO-Funk (Radio-Regulations) zum internationalen Fernmeldevertrag festgelegt.

Vorschlag für eine neue Definition:

Vorschlag für eine neue Definition: Unerwünschte Aussendungen: sind alle Aussendungen außerhalb der erforderlichen Bandbreite. Die erforderliche Bandbreite ist die Bandbreite, die für eine gegebene Sendart ausreicht, um die Übertragung der Nachricht mit der Geschwindigkeit und Güte sicherzustellen, die unter den gegebenen Bedingungen erforderlich ist. (s. VO Funk 1987).

Zur Weiterleitung an das BMWA unterbreiten wir folgenden Neuvorschlag für einen § 17:

..(1) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Unverträglichkeiten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 2882) oder Störungen bei der gemeinsamen Zuweisung und Benutzung von Frequenzen, so führt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Maßnahmen nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG zu deren Aufklärung und zur Einleitung der Abhilfemaßnahmen durch.

..(2) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle Störungen durch unerwünschte Nebenaussendungen auf Nutzfrequenzen anderer Funkdienste, hat der Funkamateur seine Amateurfunkstelle so einzurichten und zu betreiben, dass die Schutzanforderungen nach § 16 erfüllt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die gestörte Empfangsfunkanlage vorschriftsmäßig betrieben wird. Bei wiederholten Störungen kann die Regulierungsbehörde weitere Abhilfemaßnahmen zur Begrenzung der unerwünschten Aussendungen veranlassen.

..(3) Störungen infolge gemeinsamer Nutzung von Frequenzen durch Amateurfunkstellen und andere Funkstellen, werden unter Beachtung der Zuweisungsvorgabe des Frequenzbereichszuweisungsplanes und der Radio Regulations durch Entscheidung der Regulierungsbehörde geregelt. Sind die Störungen bei anderen Funkdiensten mit gleicher Zuweisungsvorgabe nicht zu beseitigen, obwohl die Möglichkeiten hierzu angewendet wurden, hat der Funkamateur den Betrieb seiner Amateurfunkstelle so einzurichten, dass die Störungen nicht mehr auftreten können.

..(4) Zeigen sich während des Betriebes einer Amateurfunkstelle elektromagnetische Unverträglichkeiten bei Geräten im Zusammenhang mit der Aussendung auf Nutzfrequenzen des Amateurfunkdienstes, so führt die Regulierungsbehörde Maßnahmen nach § 7 Abs. (2) Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 EMVG durch. Die Abhilfemaßnahmen an dem Gerät sind so zu wählen, dass die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 EMVG erfüllt werden. Lassen sich die Schutzanforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.2 EMVG bei einem Gerät oder einer Anlage nicht erreichen, kann die Regulierungsbehörde weitere Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 6 EMVG veranlassen.

Ergänzende Nutzungsbestimmungen

Bei den ergänzenden Nutzungsbestimmungen zum AFuV-Entwurf fällt auf, dass hier erstmals in Umkehrung von Ursache und Wirkung die zum Schutz der Funkdienste erlassenen Störstrahlungsfestlegungen für leitungsgebundene Telekommunikationsnetze der Nutzungsbestimmung 30 des Frequenznutzungsplanes (NB 30) nun als Auflage für einen Funkdienst deklariert und dazu auch noch eine falsche Bezeichnung der Nutzungsbestimmung eingeführt wird.

Hier ist ersatzlos zu streichen:

„Für alle Frequenzbereiche zwischen 9 kHz und 3 GHz ist außerdem die Nebenbestimmung 30 des Frequenznutzungsplanes zu beachten.“

Gebührenverzeichnis

Die vorgesehene Gebührenerhöhung stellt eine Katastrophe für den Amateurfunk dar!

Die Gebühren sollen sich teilweise bis zu mehr als versechsfachen. In jedem Fall sollen sie aber für sämtliche Gebührentatbestände erheblich ansteigen. Die Begründungen der RegTP zur Kostendeckung sind weder offen gelegt noch nachvollziehbar. So ist nicht verständlich, warum derzeit nur 15 % der Kosten gedeckt sein sollen und nach der erheblichen Gebührenerhebung dann ebenfalls nur 30 %. Eine ordnungsgemäße Kostenkalkulation erscheint hier doch sehr fraglich.

Durch diese Gebührenanhebung wird der Zugang zum Amateurfunk, insbesondere die Gewinnung neuer Funkamateure von außen erheblich und unnötig erschwert.

Es ist einleuchtend, dass ein Funkamateur im Grunde genommen für alle anfallenden Kosten einstehen muss. Wie hoch diese Kosten sind, ist uns aber nicht bekannt. Eine Statistik über diese Kosten oder sonstige nachprüfbare Unterlagen liegen nicht vor.

Nicht nur, dass die Funkamateure für den Prüfungsvorgang an sich schon zu Gebühren herangezogen werden, sie haben auch noch eine gesonderte Gebühr für die Zulassung und Zuteilung des Rufzeichens zu zahlen.

Es ist davon auszugehen, dass das vorgelegte Gebührenverzeichnis klar die Handschrift des Bundesfinanzministeriums zeigt. Wir als Vertreter eines weltweiten und sinnvollen Hobbys sind aber nicht bereit, für politische Fehler der Vergangenheit oder des Finanzministers einzustehen.

Eine Verdopplung der Gebühren bzw. für z. B. die Einsteigerzeugnisklasse im Amateurfunk mit einer Anhebung auf bis zu 160 %, ist wohl nicht mit den sonstigen Zielen unserer Politiker im Hinblick auf die Sicherung des Standortes Deutschland, wie Technikförderung, Eliteuniversitäten und Jugendförderung in Einklang zu bringen.

Bei den Gebühren für die Einsteigerzeugnisklasse im Amateurfunk handelt es sich fast ausschließlich um Jugendliche, die von dieser kräftigen Gebührenerhöhung betroffen werden.

Die Staffelung der Gebührenerhöhung bis zum Jahre 2008 ändert nichts daran und verschärft die Situation für den Amateurfunk, insbesondere für den Zugang zum modernen Amateurfunk, um so mehr. Hier liegt die in der Begründung zur AFuV angesprochene Erdrosselungswirkung doch sehr nahe.

Telekommunikations- und Hochfrequenztechnik gewinnen in der Welt immer größere wirtschaftliche Bedeutung. Andererseits zeigt sich in der deutschen Bevölkerung in allen Altersklassen ein immer größeres Defizit an Grundwissen und Kompetenz auf diesem Gebiet. Die deutsche Industrie beklagt in der Folge einen Mangel an Nachwuchskräften mit entsprechender Begabung und eine sich ständig verringere Akzeptanz ihrer Technik in der Bevölkerung, die auf einer immer ausgeprägteren Unkenntnis der Hochfrequenzphysik beruht.

Beide Entwicklungen sind für den Standort Deutschland äußerst nachteilig, und beiden Entwicklungen wird durch den Amateurfunkdienst, der gesetzlich als Funkdienst für die eigene Ausbildung und technische Studien definiert ist, wirksam entgegengewirkt. Ganze Generationen von Hochfrequenzingenieuren wurden über den Amateurfunk zu ihrem Beruf geleitet.

Die Förderung von Nachwuchs unter den Funkamateuren ist also deckungsgleich mit dem vitalen Interesse des Industriestandortes Deutschland.

Zu bedenken ist auch, dass die Regulierungsbehörde dadurch, dass sie die Amateurfunkprüfungen nur unter eigener Regie durchführen lässt, das Gebührenaufkommen selbst in dieser Höhe produziert. Die Gebühren ließen sich beträchtlich reduzieren, wenn die Prüfungen auch von anderen Gremien (Amateurfunkverbände) durchgeführt werden könnten.

Wir dürfen Sie daher nochmals um Unterstützung in den von uns angesprochenen Hauptpunkten der zu novellierenden Amateurfunkverordnung bitten und stehen für eine Rücksprache jederzeit zur Verfügung. Unsere RTA-Geschäftsführerin und Juristin des Verbandes Frau Hildebrandt können Sie unter der Telefon-Nr. 0561/94988-32 erreichen.

Mit freundlichem Gruß



Ingobert Dittrich, DK9MD
Vorsitzender

Anlagen